

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1915

Nr. 85

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln. S. 413. — Bekanntmachung über gewerbliche Schutzrechte sibirischer Staatsangehöriger. S. 414. — Bekanntmachung, betreffend Anwendung der Vertragspollste auf belgisches Obst. S. 415

(Rr. 4789) Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln. Vom 1. Juli 1915.

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, vom 15. Juni 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 475) hat der Bundesrat die nachstehenden Bestimmungen beschlossen:

§ 1

Bis auf weiteres kann als Erkennungsmittel für Margarine (§ 6 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, vom 15. Juni 1897) an Stelle von Sesamöl Kartoffelstärke- und Weizenmehl verwendet werden. In 1000 Gewichtsteilen der fertigen Margarine müssen mindestens zwei und dürfen höchstens drei Gewichtsteile Kartoffelstärke- und Weizenmehl in gleichmäßiger Verteilung enthalten sein.

§ 2

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Berlin, den 1. Juli 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück
